



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 25.10.2021

Punkt 17 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeinde auf Zweitwohnungen für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36713)

Anwesend:

L.Frank

Vorsitzender

N.Rotheudt

M.Langohr

B.Klinkenberg

M.Braem

M.Henn

Schöffen

M.Strougmayr

J.Ohn

M.Munnix

S.Nyssen

S.Thaeer

I.Lampertz

M.Emonts-Pohl

I.Wetzels

I.Renier

R.Lenaerts

A.Klinkenberg

W.Thyssen

R.Hintemann

B.Krickel

M.Franssen

Ratsmitglieder

Y.Kever dt.

Generaldirektor

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 24.10.2016 gebilligt durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016, mit welchem die Erhebung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen ab dem 01.01.2017 und bis zum 31.12.2021 verabschiedet worden ist;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Nutzer einer Zweitwohnung die Gemeindeinfrastrukturen mitbenutzen können und daher angemessen an der Finanzierung dieser öffentlichen Infrastrukturen beteiligt werden sollen;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Gesehen das Dekret des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, ob in der Katastermutterrolle eingetragen oder nicht, erhoben.

Artikel 2

Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft zu verstehen, für welche kein Bewohner mit Hauptwohnsitz in den entsprechenden Gemeinderegistern eingetragen ist und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw.-häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Gelten nicht als Zweitwohnungen :

- Die in den Steuerordnungen über Campingplätze und Aufenthalt vorgesehenen Wohnungen;
- Die Wohnungen, die gewerblich genutzt werden, insofern die Nutzungsänderung genehmigt wurde;
- Die Wohnungen die aufgrund des Dekretes des Wallonischen Regionalrates besteuert werden.

Artikel 3

Die Steuer ist ganz oder zur Hälfte geschuldet, je nachdem ob die Nutzung oder die Nichtnutzung des steuerbaren Elementes im Laufe des ersten oder zweiten Semesters begann. Keine Steuer ist für das betreffende Jahr zu erheben, wenn diese Nutzung oder Nichtnutzung erst ab dem 1. Dezember erfolgt.

Artikel 4

Die Steuer wird vom Benutzer der Zweitwohnung geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer solidarisch und unteilbar mithaftbar.

Artikel 5

Der Steuerbetrag wird folgendermaßen festgelegt:

Die laut Katasterplan berechnete Wohnfläche (d.h. die Summe der Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von sogenannten Zubehörräumen wie Kellern, Garagen oder Dachräumen sowie von Geschäfts- und Wirtschaftsräumen) der Zweitwohnung wird folgendermaßen besteuert:

- Bis 80 m² : 1.000,00 €;
- Jeder zusätzliche Quadratmeter wird mit 10,00 €/m² zusätzlich berechnet;

Artikel 6

Die Erfassung der steuerpflichtigen Elemente erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem vor ihr bestimmten Wortlaut und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, der Besitantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung. Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung vorbehaltlich einer etwaigen Änderung bis auf Widerruf gültig. Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amtswegen mit sich. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der dt. Generaldirektor,
gez. Y.KEVER

Der Vorsitzende,
gez. LFRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:
Kelmis, den 26.10.2021
Der dt. Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

